Stellungnahme zur Eingabe zum Bußgeldbescheid 5.3228.178885.1

Die Petentin wurde aufgrund eines Parkverstoßes vom 02.11.2023 angeschrieben, da die am Fahrzeug zurückgelassene Verwarnung nicht gezahlt worden ist. Nachdem Sie auch auf das schriftliche Verwarnungsgeldangebot (20,00 Euro) nicht fristgerecht reagiert hat, wurde -wie dies in solchen Fällen

 $\hbox{\tt \"ublich und rechtlich vorgesehen ist-ein (geb\"{u}hrenpflichtiger) Bußgeldbescheid erlassen.}$ 

Dieser Bußgeldbescheid enthielt <u>nicht</u> den Hinweis, dass er im Falle einer bereits erfolgten Zahlung

gegenstandslos sei.

Erst nach Erlass des Bußgeldbescheides ging eine Zahlung über 20,00 Euro ein. Der Bußgeldbescheid wurde am 06.01.2024 rechtskräftig und vollstreckbar. Da die Gebühren des Bußgeldbescheides in Höhe von 28,50 Euro noch offen waren, wurde durch die Stadtkasse am 08.02.2024 eine Mahnung versandt. Erst die Mahnung enthielt den Hinweis, dass diese bei vorheriger Zahlung gegenstandslos

sei.

Am 15.02.2024 meldete sich die Petentin erstmals telefonisch und legte mit Schreiben vom gleichen Tag einen schriftlichen "Widerspruch" ein. Dieser wurde als verspäteter Einspruch gegen den

Bußgeldbescheid und Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand ausgelegt.

Nach entsprechenden Erläuterungen hat die Petentin ihren Einspruch und Wiedereinsetzungsantrag

mit Schreiben vom 05.03.2024 zurückgenommen.

Wir sehen von hier keine Möglichkeit, auf die entstandenen Gebühren und Auslagen, welche zwischenzeitlich gezahlt wurden, zu verzichten bzw. diese zu erstatten. Der Bußgeldbescheid hätte mit einem rechtzeitigen Einspruch angefochten werden können.

Das Verfahren ist nicht zu beanstanden. Die Petentin verwechselt scheinbar Bußgeldbescheid und

Mahnung.

Mit freundlichen Grüßen

I.A.

gez. Rosenland